

VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2019

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2019 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachgruppen wurden am 13. November 2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark und die Beschlüsse der Fachverbände im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2018 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gemäß § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Graz, im Dezember 2018

Sparte GEWERBE UND HANDWERK

101	Landesinnung Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	<p>Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlageordnung vonEUR 180,00</p> <p>Abhängig von der SV-Beitragssumme sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt: - Stufe 1: bis € 600.000,- 6 Promille - Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,- 6 Promille - Stufe 3: über € 1.200.000,- 6 Promille</p> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge unter Berücksichtigung eines fixen Höchstsatzes vonEUR 4.000,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR 90,00</p>
103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2018	<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2,0%</p> <p>MindestbetragEUR 250,00 HöchstensEUR 800,00 Pro Betriebsstätte - fester Betrag.EUR 47,50</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 125,00 zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG. Dieser Beschluss gilt vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</p>
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen BerufszweigeEUR 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner 1,25% Platten- und Fliesenleger 1,25% Keramiker 1,25% alle sonstigen Berufszweige 1,25%</p> <p>Pro Betriebsstätte zum 31.12. des Vorjahres gemeldet, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: - HafnerEUR 280,00 - Platten- und FliesenlegerEUR 280,00 - KeramikerEUR 280,00 - alle sonstigen BerufszweigeEUR 280,00 - Für die 3. und jede weitere BetriebsstätteEUR 140,00</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximalEUR 2.500,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 140,00 zu entrichten.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer
Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2018

Für die Berufszweige der Maler und Anstreicher

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2,1%.

Mindestens	EUR	172,00
Höchstens	EUR	1.124,00
Pro Betriebsstätte fester Betrag	EUR	172,00

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.

Für den Berufszweig der Tapezierer und Dekorateure

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2,1%.

Mindestens	EUR	298,00
Höchstens	EUR	1.124,80
Pro Betriebsstätte fester Betrag	EUR	209,00

Für die sonstigen Berufszweige ausgenommen der Maler & Anstreicher und Tapezierer & Dekorateure

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2%.

Mindestens	EUR	99,00
Höchstens	EUR	791,00
Pro Betriebsstätte fester Betrag	EUR	99,00

Für alle Berufszweige

Erst bei Überschreiten der Höhe des festen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.

Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von

.....	EUR	49,50
-------	-----	-------

(halbe Höhe des geringsten Mindestbetrages) zu entrichten.
Dieser Beschluss gilt vom 1.1.2019 - 31.12.2019

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe
Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018

Bauhilfsgewerbe

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1%.

Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Mindestsatz	EUR	150,00
Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Höchstsatz	EUR	320,00
Betonwarenerzeuger - Mindestsatz	EUR	260,00
Betonwarenerzeuger - Höchstsatz	EUR	520,00
Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - Mindestsatz	EUR	200,00
Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - Höchstsatz	EUR	400,00

Für den Berufszweig der Bodenleger

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 0,6 %.

Mindestsatz	EUR	240,00
Höchstsatz	EUR	800,00

Für den Berufszweig der Pflasterer

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 2 %.

Mindestsatz	EUR	250,00
Höchstsatz	EUR	600,00

Für den Berufszweig der Steinmetze

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1,2 %.

Mindestsatz	EUR	362,00
Höchstsatz	EUR	1.521,00

Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipsler; Betonwarenerzeuger; Bodenleger;	EUR	45,00
Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig Herstellung von Baumaterialien (Bundeswerbung Beton);	EUR	950,00
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für die Berufszweige Sand-, Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen	EUR	100,00
Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Betonwarenerzeuger	EUR	130,00
Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der Pflasterer	EUR	95,00
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der Steinmetze	EUR	143,50
Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....	EUR	75,00
zu entrichten. Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Bei Berechnung der Grundumlage mit fixem Betrag gilt die gemeldete Betriebsstätte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss gilt vom 1.1.2019 - 31.12.2019.		

107 Landesinnung Holzbau
Beschluss der Fachgruppentagung am
20.09.2018

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr,
vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten
Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und
Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.
Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem
Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu
entrichten.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 1,3%		
Mindestbetrag	EUR	200,00
Höchstens	EUR	3.200,00
Pro Betriebsstätte - fester Betrag	EUR	200,00
Erst bei Überschreiten der Höhe des festen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		

Fester Betrag zusätzlich je Mitglied (Normenbezug und Aktivitäten Holzbau Austria)	EUR	135,00
---	-----	--------

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	100,00
zu entrichten.		

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Dieser Beschluss geht vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter
 Beschluss der Fachgruppentagung am 11.07.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag		
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen		
a) Tischler wie Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke sowie Zusammenbau von Möbelbausätzen	EUR	160,00
b) Holzgestalter wie Holzgestalter, Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter und Wurzelschnitzer	EUR	160,00
c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für Sonderleistungen)	EUR	160,00
Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge, Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu verstehen.		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent 1,20		
Höchstbetrag	EUR	2.035,00
Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur einmal zu entrichten.		
Ruht die gem. § 2 Abs1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage	EUR	80,00
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

110 Landesinnung der Metalltechniker
 Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:		
1. Ein fester Betrag pro Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei; sowie aller Sonstigen;	EUR	0,00
2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille 1,70 ‰ für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei; sowie aller Sonstigen		
3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei; sowie aller Sonstigen ein fester Betrag.....	EUR	220,00
Höchstbetrag	EUR	600,00
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	110,00
zu entrichten. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2018	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Ein fester Betrag pro Berufszweig Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller SonstigenEUR 152,10 Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen 0,819 %</p> <p>Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen ein fixer BetragEUR 0,00 Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximalEUR 1.989,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in HöheEUR 65,00 zu entrichten. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
112	Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2018	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: Ein fester Betrag pro BerufszweigEUR 140,00 Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent 0,35 % Pro Betriebsstätte in BerufszweigenEUR 0,00</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximalEUR 1.400,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 65,00 zu entrichten. Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
113x	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss Beschlussdatum: 25.05.2018	<p>Fixbetrag pro BerechtigungEUR 150,00 Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 0,50%</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 75,00 HöchstbetragEUR 2.500,00</p> <p>Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.</p>
114	Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Grundumlage der Landesinnung der Mechatroniker Steiermark wird als Kombination wie folgt festgelegt: Ein fester Betrag pro Berufszweig • Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik • Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik • Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung • Mechatroniker für Medizingerätetechnik • Kälte- und Klimatechnik • sowie aller Sonstiger in Höhe vonEUR 0,00</p>

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,05 Prozent für die Berufszweige		
• Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
• Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
• Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
• Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
• Kälte- und Klimatechnik		
• sowie aller Sonstiger Höchstens	EUR	505,00
pro Betriebsstätte in den Berufszweigen		
• Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
• Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
• Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
• Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
• Kälte- und Klimatechnik		
• sowie aller Sonstiger ein fester Betrag in Höhe von	EUR	195,00
Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte gelangt der feste Betrag nur 1 Mal zur Vorschreibung.		
Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von		
	EUR	97,50
zu entrichten.		
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

115	Landesinnung der Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2018	1. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner und Vulkaniseure sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag.....	EUR	190,00
		2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres in 0 Promille für die Berufszweige Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner und Vulkaniseure sowie aller Sonstigen.		
		3. Ein fester Betrag pro Berufszweig Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner und Vulkaniseure	EUR	0,00
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	95,00
		zu entrichten.		
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
		Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

116	Landesinnung der Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018	Pro Mitglied ein fester Betrag pro Berufszweig:		
		Gold-, Silberschmiede	EUR	200,00
		Uhrmacher	EUR	200,00
		Musikinstrumentenerzeuger	EUR	200,00
		Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger	EUR	200,00
		Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	EUR	150,00
		Alle sonstigen Berufszweige	EUR	150,00
		Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig:	EUR	0,00
Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in % ist zulässig.				

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berufszweige Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen: 0,00%.
 Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG
 mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 75,00
 zu entrichten.
 Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik
 Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2018

Als Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen wird pro Berufszweig Folgendes festgelegt:

a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie

1. Kürschner,
2. Kappenmacher und Rauwarenfärber,
3. Präparatoren,
4. Zurichter,
5. Handschuhmacher,
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
7. Gerber und Lederfärber,
8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
9. Appreteure von Leder und Rauwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe vonEUR 320,00
 Für jede weitere BetriebsstätteEUR 224,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1%
 HöchstbetragEUR 700,00

b) Bekleidungsgewerbe, wie

1. Kleidermacher,
2. Schulterpolstererzeuger,
3. Schnittzeichner,
4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
5. Kleider- und Kostümverleiher,
6. Änderungsschneiderei,
7. Wäschewarenerzeuger,
8. Krawattenerzeuger,
9. Hutmacher,
10. Modisten,
11. Kunstblumenerzeuger,
12. Federnschmücker,
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe vonEUR 200,00
 Für jede weitere BetriebsstätteEUR 100,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,5%
 HöchstbetragEUR 400,00

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Bänderzeuger,
19. Teppichknüpfer,
20. Teppichreparatur,
21. Posamentierer,
22. Schnur- und Börtelmacher,
23. Gold- und Silberdrahtzieher,
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
25. Woll- und Seidenadjustierer,
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz,
27. Seiler,
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
29. Kunststopfer,
30. Repassierer,
31. Plissierer,
32. Stoffknopferzeuger sowie
33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer

Betrag in Höhe vonEUR 165,00

Für jede weitere BetriebsstätteEUR 82,50

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von 1%

HöchstbetragEUR 400,00

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

1. Textilreiniger,
2. Färber,
3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
5. Appreteure,
6. Zeugdrucker,
7. Tuchscherer,
8. Wollwäscher,
9. Webwarensenger,
10. Schal- und Bandausschneider,
11. Wäscher,
12. Wäschebügler,
13. Heißmangler,
14. Wäscheroller,
15. Wäscheverleiher,
16. Bleicher,
17. Vorhangappreteure,
18. Übernahmestellen für Textilreinigung,
19. Waschen und Färben,
20. Mietwaschküchen,
21. Münzkleiderreinigung sowie
22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer

Betrag in Höhe vonEUR 260,00

Für jede weitere BetriebsstätteEUR 130,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von 3 ‰

Höchstbetrag	EUR	2.900,00
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		
	EUR	82,50
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.		
Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe
 Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag	EUR	0,00
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen		
a) Augenoptiker	EUR	500,00
b) Kontaktlinsenoptiker	EUR	500,00
c) Hörakustiker	EUR	200,00
d) Orthopädietechniker	EUR	200,00
e) Schuhmacher	EUR	200,00
f) Orthopädienschuhmacher	EUR	200,00
g) Zahntechniker	EUR	500,00
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	EUR	200,00

In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augenoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also

	EUR	500,00
--	-----	--------

vorgeschrieben.
 In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen		
a) Augenoptiker	7 ‰	
b) Kontaktlinsenoptiker	7 ‰	
c) Hörakustiker	7 ‰	
d) Orthopädietechniker	7 ‰	
e) Schuhmacher	7 ‰	
f) Orthopädienschuhmacher	7 ‰	
g) Zahntechniker	7 ‰	
h) sowie alle sonstigen Berufszweige	7 ‰	

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	EUR	0,00
Höchstgrenze	EUR	2.500,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....

	EUR	100,00
--	-----	--------

zu entrichten

Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Beschluss der Fachgruppentagung vom
 13.09.2018

Die Grundumlage für Mühlen (inkl. Ölpresser) setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	EUR 270,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR 200,00
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	EUR 1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/ Jahrestonne. Höchstens	EUR 0,25 EUR 1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/ Jahrestonne von ergibt. Höchstens	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von Höchstens	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Die Grundumlage für Mischfutterhersteller setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	EUR 270,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR 200,00
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	EUR 1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne. Höchstens	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/ Jahrestonne ergibt. Höchstens	EUR 0,15 EUR 1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von Höchstens	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Die Grundumlage für Bäcker, Konditoren und Fleischer setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	EUR 270,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR 200,00
plus 0,3% (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK	

abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Höchstens	EUR	1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von	EUR	0,00
wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Höchstens	EUR	1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag / Jahrestonne von	EUR	0,00
ergibt.		
Höchstens	EUR	1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von	EUR	0,00
Höchstens	EUR	1.750,00
Die Grundumlage für Nahrungs- und Genussmittelgewerbe setzt sich zusammen aus:		
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte	EUR	270,00
Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	200,00
plus 0,3 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) Höchstens	EUR	1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von	EUR	0,00
wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.		
Höchstens	EUR	1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/ Jahrestonne von	EUR	0,00
ergibt.		
Höchstens	EUR	1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von		
10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J	EUR	900,00
50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J	EUR	1.700,00
75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J	EUR	2.900,00
Über 100.000.000 kg Vm/J	EUR	4.200,00
Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	135,00
zu entrichten.		
Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.		

120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige in der Höhe vonEUR 237,00 0% der Sozialversicherungsbeitragssumme	
		a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufszweig Masseur, als auch im Berufszweig Heilmasseur (Kombination aus c) und f)) angemeldet haben, zahlen den pro Berufszweig festzusetzenden Betrag in halber Höhe von jeEUR 118,50	
		Ruht (Ruh) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die GrundumlageEUR 118,50	
		Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des SockelbetragesEUR 474,00	
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.			
121	Landesinnung der Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2018	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe vonEUR 310,00 0% der Sozialversicherungsbeitragssumme.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des SockelbetragesEUR 620,00	
		Ruht (Ruh) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die GrundumlageEUR 155,00	
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.			
122	Landesinnung der Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2018.	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:	
		a) BerufsfotografenEUR 235,00	
		b) Pressefotografen und FotodesignerEUR 235,00	
		c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter SofortbildkameraEUR 235,00	
		d) MikroverfilmerEUR 180,00 e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprograf)EUR 180,00	

f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung.....	EUR	235,00
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten	EUR	180,00
h) Foto- und Bildagenturen	EUR	235,00
i) Fotoausarbeitungsbetriebe.....	EUR	180,00
j) Mini-Laboratorien sowie	EUR	180,00
k) Digitale Bildbearbeitung	EUR	180,00
 Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätten 40%		
 Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage		
	EUR	90,00
 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe,		
	EUR	0,00
 Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter		
	EUR	10,00
 pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag		
	EUR	100,00
 Begründung für unterschiedliche Höhe der Berufszweige, im festen Betrag in den Berufszweigen a) b) c) f) h) ist ein Werbebeitrag sowie der RSV- Beitrag enthalten. Weiters besteht eine höhere Betreuungsintensität und deutlich unterschiedliche Aktivitäten.		
 Keine Staffelung nach Rechtsform.		
 Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
 Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von	EUR	0,00
 Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige		
a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind,	EUR	170,00
b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten,	EUR	170,00
c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,	EUR	240,00
d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hauservice),	EUR	240,00
e. Chemische Laboratorien	EUR	170,00
f. Hersteller von Arzneimitteln	EUR	170,00
g. Erzeuger pharmazeutischer Waren,	EUR	170,00
h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln,	EUR	170,00
i. Pharmareferenten,	EUR	170,00
j. Hersteller von kosmetischen Artikeln	EUR	170,00
k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen),	EUR	170,00
l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr	EUR	170,00
m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln	EUR	170,00
n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln	EUR	170,00
o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören,	EUR	170,00
p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-		

technischen Waren, Parfümeriewaren,	EUR	170,00
q. Hersteller von Haushaltschemikalien,	EUR	170,00
r. Erzeuger von Kunststoffen,	EUR	170,00
s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln	EUR	170,00
t. Wachwarenerzeugung,	EUR	170,00
u. Verarbeiter von Erdölprodukten,	EUR	170,00
v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)	EUR	170,00
w. alle sonstigen Berufszweige	EUR	170,00

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige in HöheEUR 0,00

Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige

- a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, 0,5 Prozent
- b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, 0,5 Prozent
- c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, 0,65 Prozent
- d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), 0,65 Prozent
- e. Chemische Laboratorien, 0,5 Prozent
- f. Hersteller von Arzneimitteln, 0,5 Prozent
- g. Erzeuger pharmazeutischer Waren, 0,5 Prozent
- h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, 0,5 Prozent
- i. Pharmareferenten, 0,5 Prozent
- j. Hersteller von kosmetischen Artikeln, 0,5 Prozent
- k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), 0,5 Prozent
- l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, 0,5 Prozent
- m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, 0,5 Prozent
- n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, 0,5 Prozent
- o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, 0,5 Prozent
- p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, 0,5 Prozent
- q. Hersteller von Haushaltschemikalien, 0,5 Prozent
- r. Erzeuger von Kunststoffen, 0,5 Prozent
- s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, 0,5 Prozent
- t. Wachwarenerzeugung, 0,5 Prozent
- u. Verarbeiter von Erdölprodukten, 0,5 Prozent
- v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) 0,5 Prozent
- w. alle sonstigen Berufszweige 0,5 Prozent

Für die Berufszweige:

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
- Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), beträgt die Grundumlage höchstensEUR 1.800,00
- Für die anderen Berufszweige lt. Liste beträgt die Grundumlage höchstensEUR 600,00

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so kommt der berufszweigspezifisch höhere Grundumlagensatz zur Vorschreibung.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die

Grundumlage in Höhe vonEUR 85,00
zu entrichten.
Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht
zur Anwendung.
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019
außer Kraft.

124 Landesinnung der Friseure
Beschluss der Fachgruppentagung am
03.09.2018

Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro
Betriebsstätte in der Höhe vonEUR 247,00
1% der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und
Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres.
0 € pro Mitarbeiter

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag
pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte,
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhem) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en)
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt
die GrundumlageEUR 123,50
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft
und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**125A Landesinnung der
Rauchfangekehrer**
Beschluss der Fachgruppentagung am
14.09.2018

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro
Betriebsstätte vonEUR 0,00
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter
vonEUR 0,00
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen
Jahres mit einem Hebesatz von 0,35 %, mindestens jedochEUR 1.000,00
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro
Betriebsstätte mit einem fixen Betrag vonEUR 0,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n)
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 500,00
zu entrichten.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird
ausgeschlossen.
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner
des Verschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die
Landesinnung aufgrund der Mitarbeiteranzahl geschätzt. Bei
Neuerrichtung im Verschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für
das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu
bezahlen.
Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019
außer Kraft.

125B Landesinnung der Bestatter
Beschluss der Fachgruppentagung am
19.09.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen
werden festgelegt:
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro
BetriebsstätteEUR 240,00
Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere
Betriebsstätten in Prozent: 50%
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro
MitarbeiterEUR 0,00
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen
Jahres mit einem Hebesatz in Prozent: 0%
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres
pro Betriebsstätte mit einem fixen BetragEUR 1,70

Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n)
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im
Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR 120,00
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.
Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019
außer Kraft.

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d,) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüßer und -verwerter, m) Personaldienstleister (Arbeitsvermittler), n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, s) Zeichenbüros, t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören EUR 140,00

r) Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der BetriebsstättenEUR 140,00

m) Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser)EUR 180,00

Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 70,00 zu entrichten.

Für den Fall, das ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, werden die festen Beträge aller Berufszweige zur Gänze addiert.

Eine Rechtsformstaffelung kommt zur Anwendung.

127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung

Beschluss der Fachgruppentagung am 03.04.2018

Fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen

Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115)EUR 120,00

Selbstständige Personenbetreuer (0200), Organisation der Personenbetreuung (0300)EUR 80,00

Zuzüglich 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres

Ruhensatz 50%

128 Fachgruppe persönliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2018

Als Bemessungsgrundlage der Grundumlage für das Jahr 2019 für die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister wird festgelegt:

• Die Anzahl der Betriebsstätten zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mindestens auf Basis einer Betriebsstätte in den Berufszweigen

- a) Astrologen,
- b) Farb- und Typberater,
- c) Hilfesteller,
- d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- f) Partnervermittler
- g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),

h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer
ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie
i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen,
die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen
Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

- mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in
Höhe vonEUR 100,00

Der Abschlag für die 2. oder für weitere Betriebsstätten beträgt
100 %.

Der Abschlag für die 2. oder jede weitere
Berufszweigzugehörigkeit beträgt 100 %.

- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die
Grundumlage in Höhe vonEUR 50,00
zu entrichten.

- Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur
Anwendung.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019
außer Kraft.

**129x Fachvertretung der Film- und
Musikwirtschaft**

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 06.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des
Vorjahres 4,80%
MindestbetragEUR 180,00
Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag
vonEUR 90,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit
1.1.2019 in Kraft

Sparte INDUSTRIE

201x	Fachvertretung Bergwerke und Stahl. Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 04.06.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: Fachverband: 1,08‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 1,15‰ MindestbetragEUR 70,00 ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
202x	Fachvertretung Mineralölindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 05.06.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,30‰; Gesamt: 1,30‰ MindestbetragEUR 70,00 ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 14,50 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
203x	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 29.08.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Fachverband: 3,47‰; Sondergrundumlage: 0,13‰; Gesamt: 3,60‰ Mindestbetrag § 2 UOEUR 70,00 Ruht (Ruhem) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
204x	Fachvertretung der Glasindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 30.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,59‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,67‰ MindestbetragEUR 70,00 ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
205x	Fachvertretung der chemischen Industrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 07.06.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Fachverband: 1,80‰; Sondergrundumlage: 0,10‰; Gesamt: 1,90‰ MindestbetragEUR 70,00 ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
206x	Fachvertretung der Papierindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 15.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,52‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,60‰ MindestbetragEUR 70,00 Ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

207x Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 04.06.2018
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:
Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 2,67‰;
Sondergrundumlage: 0,13‰;
Gesamt: 2,80‰
MindestbetragEUR 70,00
ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 35,00
Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

209x Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 29.10.2018

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegenEUR 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern die dem BUAG unterliegenEUR 0,00
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegenEUR 2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegenEUR 0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen0,40%
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen0,40%
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen0,00%
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen0,00%
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen0,00‰
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen0,00‰
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen0,40‰
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen0,40‰
MindestbetragEUR 0,00
Ruht (Ruhens) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 0,00
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.

*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.
Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

210 Fachgruppe der Holzindustrie
Beschluss der Fachgruppentagung am 28.06.2018

GU a: 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der sonstigen Holzverarbeitenden Industrie.
MindestgrundumlageEUR 70,00
ruhende MitgliederEUR 35,00
GU b: 0,25 € pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
MindestgrundumlageEUR 70,00
ruhende MitgliederEUR 35,00

211x Fachvertretung der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 29.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,42‰; Sondergrundumlage: 0,06‰; Gesamt: 3,48‰ MindestbetragEUR 70,00 ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
--	--

212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 15.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Fachverband: 3,44‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 3,51‰ Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden Fachverband: 1,84‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 1,91‰ Berufsgruppe Textilindustrie Fachverband: 2,04‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 2,11‰ Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Fachverband: 2,14‰; Sondergrundumlage: 0,06‰; Gesamt: 2,20‰ Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Fachverband: 1,44‰; Mindestbetrag für alle Mitglieder Berufsgruppe BekleidungsindustrieEUR 235,00 Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werdenEUR 235,00 Berufsgruppe TextilindustrieEUR 150,00 Berufsgruppe Schuh- und LederwarenindustrieEUR 200,00 Berufsgruppe Leder erzeugende IndustrieEUR 70,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufsgruppe BekleidungsindustrieEUR 117,50 Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werdenEUR 117,50 Berufsgruppe TextilindustrieEUR 75,00 Berufsgruppe Schuh- und LederwarenindustrieEUR 100,00 Berufsgruppe Leder erzeugende IndustrieEUR 35,00
--	---

213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 24.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: Fachverband: 5,50‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 5,57‰ MindestbetragEUR 150,00 ganzjährig ruhende BerechtigungenEUR 75,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
--	--

215x	Fachvertretung NE-Metallindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 28.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: Fachverband: 2,50%; Sondergrundumlage: 0,10%; Gesamt: 2,60% MindestbetragEUR 70,00 ganzjährige ruhende BerechtigungEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
-------------	---	--

216	Fachgruppe der metalltechnischen Industrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2018	MindestgrundumlageEUR 500,00 Berufszweig Gießerei 3,38% von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 3,20%, Fachgruppe: 0,18% jedoch mit einem Mindestbetrag von € 500,00) Alle anderen Berufszweige 0,78% von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 0,60%, Fachgruppe: 0,18% jedoch mit einem Mindestbetrag von € 500,00)
------------	---	---

217x	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.10.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,56%; Sondergrundumlage: 0,07%; Gesamt: 0,63% MindestbetragEUR 70,00 Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
-------------	--	---

218x	Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 26.06.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,95%; Sondergrundumlage: 0,05%; Gesamt: 1,00% MindestbetragEUR 70,00 Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
-------------	---	---

Sparte HANDEL

301	Landesgremium des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		1. pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR	0,00
		2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	130,00
		b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	60,00
		c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	60,00
		Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 wird vom Gremium des Lebensmittelhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.	
		Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR	30,00
		zu entrichten.	
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

302	Landesgremium der Tabaktrafikanter Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43% des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:	
		a) Tabakfachgeschäfte b) Tabakverkaufsstellen c) Tabakwarengroßhandel d) alle sonstigen Betriebsarten	
		mindestensEUR	65,00
		und höchstensEUR	450,00
		sowie 0,01 % des mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres je Betriebsstätte:	
		mindestensEUR	15,00
		und höchstensEUR	30,00
		Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.	
		Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.	
		Die Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
		Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR	7,50
		zu entrichten.	
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums Steiermark des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	172,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	172,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	172,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	EUR	0,00
b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien,	EUR	0,00
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren,	EUR	0,00
d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf,	EUR	0,00
e) alle sonstigen	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe vonEUR 86,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

304A Landesgremium des Weinhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	450,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	450,00
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	75,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung)	EUR	0,00
alle sonstigen	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Weinhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 37,50 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

304B Landesgremium des Agrarhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	150,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	100,00
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	22,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	EUR	0,00
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln	EUR	0,00
Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)	EUR	0,00
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	EUR	0,00
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	EUR	0,00
alle sonstigen	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe	EUR	11,00
--	-----	-------

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

305 Fachgruppe des Energiehandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2018

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	230,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	230,00
c. nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	80,00
3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
- Handel mit Heizölen und Flüssiggas	EUR	0,00
- alle Sonstigen	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Allgemeine Bestimmungen: Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von	EUR	40,00
---	-----	-------

„Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.“

Der Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**306 Landesgremium des Markt-,
Straßen- und Wanderhandels**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
12.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für folgende Berufsbranche:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:		
a) Marktfahrer,	EUR	185,00
b) Markthändler	EUR	185,00
c) Straßenhändler	EUR	185,00
d) Wanderhändler	EUR	185,00
e) Christbaumhändler	EUR	100,00
f) sonstige	EUR	100,00
„Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von		
zu entrichten.“	EUR	50,00

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 3.
Anmerkung: Aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt für Personen, die exklusiv mit Christbäumen bzw. gebratenen Maronen (= „alle sonstigen“) handeln, nur die Bemessungsgrundlage nach e) und f) zur Anwendung. Alle übrigen Mitglieder finden sich in den Punkten a) bis d) wieder.

Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**307 Landesgremium des
Außenhandels**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
20.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums Steiermark des Außenhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	220,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	100,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	76,00
Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..		
Ruht (ruhen) die gem. §2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von		
zu entrichten.	EUR	38,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln
Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
---	-----	------

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	142,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	92,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	92,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:

a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) EUR | 0,00 || b) alle Sonstigen | EUR | 0,00 |

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von EUR | 46,00 |

zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

309 Landesgremium des Direktvertriebs
Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufsbranche:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag:	EUR	118,00
--	-----	--------

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00

Ruht (ruhen) die gem. §2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR | 59,00 |

zu entrichten.

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1..

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Papier- und Spielwarenhandels wie folgt festgelegt:
 Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	120,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	120,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	120,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren	EUR	0,00
b) alle Sonstigen	EUR	0,00
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von		
	EUR	60,00
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.		

311 Landesgremium der Handelsagenten
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	205,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	112,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	112,00
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von		
	EUR	56,00
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	236,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	186,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	90,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf,	EUR	0,00
b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus,	EUR	0,00
c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede,	EUR	0,00
d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik,	EUR	0,00
e) Sammelstücken,	EUR	0,00
f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie	EUR	0,00
g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen.	EUR	0,00
h) alle Sonstigen	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe vonEUR 45,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	110,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	60,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	60,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug),	EUR	0,00
b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf	EUR	0,00
c) Heizung, Klima- und Sanitärbedarf,	EUR	0,00
d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren,	EUR	0,00
e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln,	EUR	0,00
f) Holz,	EUR	0,00
g) Holzfabrikaten und Holzhäusern,	EUR	0,00
h) Baustoffen,	EUR	0,00
i) Bauelementen und Flachglas sowie	EUR	0,00
j) Fertigteilhäusern.	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2. .

Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von.....EUR 30,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

314	Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2018	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:</p> <p>1. pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR 105,00</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 0,00 - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 0,00 <p>3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Computer und ComputersystemeEUR 0,00 b) SekundärrohstoffeEUR 0,00 c) alle SonstigenEUR 0,00 <p>„Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 52,50 zu entrichten.“</p> <p>Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1. Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
------------	--	---

315	Landesgremium des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR 0,00</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 135,00 b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 135,00 c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR 67,50 <p>Ruht (Ruhem) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe vonEUR 33,75 zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Die Vorschreibung im Landesgremium Fahrzeughandel erfolgt ausschließlich unter Punkt 2. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
------------	--	---

316x	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschlussfassendes Organ: Bundesgremialausschuss Beschlussdatum: 01.10.2018	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag vonEUR 100,00</p> <p>MindestbetragEUR 100,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 50,00</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.</p>
-------------	--	--

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag.....	EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	115,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	115,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	115,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) den Handel mit		
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation.	EUR	0,00
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen,	EUR	0,00
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör,	EUR	0,00
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen,	EUR	0,00
5. Elektroinstallationsmaterial sowie	EUR	0,00
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör	EUR	0,00
b) Videotheken	EUR	0,00
c) den Handel mit		
1. Möbeln, Büromöbeln,	EUR	0,00
2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien,	EUR	0,00
d) den Handel mit		
1. Orientteppichen sowie	EUR	0,00
2. Wohnaccessoires	EUR	0,00
e) alle sonstigen Berufszweige.	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von	EUR	57,50
--	-----	-------

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2018

Grundlagenbeschluss des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels (3180)
 Gemäß §123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Steiermark wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....	EUR	125,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	70,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	70,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versand - und Internethandel	EUR	0,00
b) Warenhäuser	EUR	0,00
c.) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln	EUR	0,00

d) Blumengroßhandel	EUR	0,00
e) Handel mit Altwaren	EUR	0,00
f.) sowie Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören	EUR	0,00

4.) Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten:

- 0 bis 10 Beschäftigte	EUR	0,00
- 11 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
- mehr als 100 Beschäftigte.....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Gremiums erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von	EUR	35,00
--	-----	-------

zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

320 Landesgremium der Versicherungsagenten
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	200,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....	EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten	EUR	0,00
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten	EUR	0,00
c.) alle Sonstigen	EUR	0,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von	EUR	100,00
--	-----	--------

zu entrichten.

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der geltenden Fassung (Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Steiermark vom 22.11.2018)

- Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung in jenem Gremium (in jenen Gremien) zu dem (denen) sie vom Obmann der Sparte Handel in Anwendung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 5.11.2018 zugeordnet wurden, gegeben.
- Für weitere Gewerbeberechtigungen, welche nicht unter das Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. fallen, ist die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
- Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
- Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
- Übergangsbestimmung: Für die Grundlagenpflicht für Zeiträume vor dem 1.1.2019 sind die bisher geltenden Bestimmungen (Beschlüsse vom 19.9.1997 und vom 3.10.1997) weiter anzuwenden.

Sparte Bank und Versicherung

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 03.10.2018

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:0,934‰
- Betriebsart Casinos Austria AG:0,0‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,0‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,0‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,934‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:0,0‰
- Betriebsart Casinos Austria AG:0,302‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,0‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,0‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,0‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:0,0‰
- Betriebsart Casinos Austria AG:0,0‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,047‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,0‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,0‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers:0,0‰
- Betriebsart Casinos Austria AG:0,0‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,0‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,140‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,0‰

MindestbetragEUR 7,00

Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 3,50

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

402x Fachvertretung der Sparkassen

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 20.09.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881‰

MindestbetragEUR 7,00

Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 3,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

403x Fachvertretung der Volksbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 26.09.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065‰

MindestbetragEUR 0,00

Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 0,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 17.05.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040%		
	Mindestbetrag	EUR	0,00
	Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	EUR	0,00
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft		
405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 30.10.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 2,02%		
	Mindestbetrag	EUR	0,00
	Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	EUR	0,00
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft		
406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 03.10.2018	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für		
	- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit: 0,0%		
	Mindestbetrag	EUR	0,00
	- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,89%		
	Mindestbetrag	EUR	0,00
	Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für		
	- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung: 4,60%		
	Mindestbetrag	EUR	25,44
	Höchstbetrag	EUR	7.000,00
	- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung: 3,80%		
	Mindestbetrag	EUR	25,44
	Höchstbetrag	EUR	4.542,05
	- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,00%		
	Mindestbetrag	EUR	0,00
	Höchstbetrag	EUR	0,00
	Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	EUR	10,00
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.		

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x	Fachvertretung der Schienenbahnen Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 14.06.2018	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe vonEUR 350,00 b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von0,9% Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von0,3% c) pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag vonEUR 35,00 Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag vonEUR 175,00 Der feste Betrag pro Mitglied unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem GelegenheitsverkehrsgesetzEUR 0,00 b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem KraftfahrlineingesetzEUR 0,00 c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08EUR 500,00 d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 LuftfahrtgesetzEUR 250,00 e) Flugplätze e.i) FlughäfenEUR 500,00 e.ii) FlugfelderEUR 200,00 f) Repräsentanzen von LuftfahrtverkehrsunternehmenEUR 150,00 g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)EUR 200,00 h) FlugschulenEUR 100,00 i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)EUR 100,00 j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)EUR 200,00 k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)EUR 100,00 k.ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)EUR 0,00 k.iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)EUR 0,00 l. Überfuhren l.i) SeilfährenEUR 80,00 l.ii) MotorbootfährenEUR 80,00 l.iii) ZillenüberfuhrenEUR 80,00 m) Floßfahrt, RaftingEUR 80,00 n) HochseeschifffahrtEUR 0,00 o) Hafenbetrieb/UmschlagbetriebeEUR 0,00 p) SegelschulenEUR 80,00 q) Schiffsführerschulen/MotorbootschulenEUR 80,00 r) Vermietung von SchiffenEUR 80,00 s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)EUR 80,00

t) Alle anderen Betriebsarten	EUR	100,00
2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse 1 (Bus)		
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	EUR	80,00
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	EUR	80,00
Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug		
a) einmotorig, bis 2.000 kg	EUR	0,00
b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	EUR	0,00
c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	EUR	0,00
d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	EUR	0,00
e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	EUR	0,00
f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	EUR	0,00
g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,00
h) Pro Motorsegler	EUR	0,00
i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	EUR	0,00
Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.		
Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz		
a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
f) über 400 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
g) Frachtschiff	EUR	80,00
Klasse 4 (alle Sonstigen)		
Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	EUR	80,00
Allgemeine Bestimmungen		
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.		
Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2019.		
Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der §37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03.2019.		

Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.

§ 123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 40,00

zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

503 Fachgruppe der Seilbahnen
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018

A. Ein fester Betrag je Mitglied	EUR	0,00
B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:		
I Kabinenbahnen und Komiblifte.....	EUR	2.900,00
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:		
1er.....	EUR	1.620,00
2er.....	EUR	1.620,00
3er.....	EUR	1.620,00
4er.....	EUR	2.000,00
6er.....	EUR	2.200,00
8er.....	EUR	2.900,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:		
bis 300 m.....	EUR	99,00
über 300 m.....	EUR	149,00
IV Bandförderer und Sonstige:	EUR	69,00
V Sonstige:	EUR	69,00
C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:		
1 - 9 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
10 - 19 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
20 - 29 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
30 - 39 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
40 - 49 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
50 - 59 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
60 - 69 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
70 - 79 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
80 - 89 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
90 - 99 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
100 - 249 Mitarbeiter fixer Betrag	EUR	0,00
250 + Mitarbeiter fixer Betrag Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres.....	EUR	0,00

Allgemeine Bestimmungen:

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe vonEUR 34,50

zu entrichten

§ 123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur Anwendung.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

504 Fachgruppe Spedition und Logistik
Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:		
1. Spedition.....	EUR	0,00
2. Transportagenturen.....	EUR	250,00
3. Lagerei	EUR	250,00
4. Verladergewerbe	EUR	200,00
5. Frachtenreklamationsbüros	EUR	200,00
6. sonstige Betriebe.....	EUR	200,00

II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien
Spedition

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	320,00
2	6 bis 10	EUR	320,00
3	11 bis 25	EUR	550,00
4	26 bis 50	EUR	850,00
5	51 bis 100.....	EUR	1.200,00
6	101 bis 200	EUR	1.500,00
7	201 bis 300	EUR	1.800,00
8	301 bis 400	EUR	2.100,00
9	über 400	EUR	2.500,00

Transportagenturen

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10	EUR	0,00
3	11 bis 25	EUR	0,00
4	26 bis 50	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200	EUR	0,00
7	201 bis 300	EUR	0,00
8	301 bis 400	EUR	0,00
9	über 400	EUR	0,00

Lagerei

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10	EUR	0,00
3	11 bis 25	EUR	0,00
4	26 bis 50	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200	EUR	0,00
7	201 bis 300	EUR	0,00
8	301 bis 400	EUR	0,00
9	über 400	EUR	0,00

Verladergewerbe

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10	EUR	0,00
3	11 bis 25	EUR	0,00
4	26 bis 50	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200	EUR	0,00
7	201 bis 300	EUR	0,00
8	301 bis 400	EUR	0,00
9	über 400	EUR	0,00

Frachtenreklamationsbüros

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10	EUR	0,00
3	11 bis 25	EUR	0,00
4	26 bis 50	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200	EUR	0,00
7	201 bis 300	EUR	0,00
8	301 bis 400	EUR	0,00
9	über 400	EUR	0,00

Sonstige Betriebe

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10	EUR	0,00
3	11 bis 25	EUR	0,00
4	26 bis 50	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200	EUR	0,00
7	201 bis 300	EUR	0,00
8	301 bis 400	EUR	0,00
9	über 400	EUR	0,00

III. Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen.

Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten

IV. Bei Nichtbetrieb (Ruhende Berechtigung)

Ruht (Ruhende) die gem. § 2 Abs. 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in Höhe vonEUR 100,00 zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen

Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2019.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**505 Fachgruppe für die
Beförderungsgewerbe mit
Personenkraftwagen**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
13.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen.		
Klasse 1:		
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	EUR	0,00
Klasse 2:		
Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	0,00
Klasse 3:		
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdemitwagen	EUR	0,00
Klasse 4:		
Alle sonstigen Personenbeförderungen	EUR	0,00
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse1:		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	EUR	65,00
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	EUR	65,00
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	EUR	30,00
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
Klasse 2:		
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	30,00
Klasse 3:		
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe laut Konzessionsumfang	EUR	30,00
Klasse 4:		
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	EUR	30,00
Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2019, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels.		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	15,00
zu entrichten.		
Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.		
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

**506 Fachgruppe für das
Güterbeförderungsgewerbe**
Beschluss der Fachgruppentagung vom
30.08.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1:
Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigtEUR 118,50

Klasse 2.1:
Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von BeförderungsmittelnEUR 170,00

Klasse 2.2:
Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von BeförderungsmittelnEUR 170,00

Klasse3:
Alle sonstigen GüterbeförderungenEUR 72,60

Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1:
Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)EUR 39,80

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)EUR 39,80

Klasse 2:
Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigtEUR 0,00

Klasse3:
Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallenEUR 0,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Allgemeine Bestimmungen:

- Pro zum Stichtag 15.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen
- Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2019.

- Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2019 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2019 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.
- Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.
- Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 36,30 zu entrichten.
- Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

507x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs
 Beschlussfassendes Organ:
 Fachverbandsausschuss
 Beschlussdatum:03.05.2018

1.-pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	EUR	983,62
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	EUR	181,20
c) Presseagenturen	EUR	181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	181,20
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	181,20
h) Hilfs-und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	181,20
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	EUR	181,20

2.- Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten

a) Fahrschulen	0,0%o (Promille)
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	0,0%o (Promille)
c) Presseagenturen	1,5%o (Promille)
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5%o (Promille)
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	1,5%o (Promille)
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5%o (Promille)
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5%o (Promille)
h) Hilfs-und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	1,5%o (Promille)
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	1,5%o (Promille)

3.- Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür in fester Betrag in Höhe von

.....EUR	100,00
----------	--------

4.-Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 WKG

a) Fahrschulen	EUR	491,81
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	EUR	90,60
c) Presseagenturen	EUR	90,60
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	90,60
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	90,60
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	90,60
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	90,60
h) Hilfs-und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	90,60
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs.	EUR	90,60

*Sozialversicherungsbeitragssumme:
 An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.
 Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.09.2018

I. Pro Betriebsstätte und für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:			
1. Serviceunternehmung	EUR	165,00	
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	EUR	165,00	
3. Garagenunternehmung (a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) (b) Bewirtschaftung von freien Flächen	EUR	165,00	
4. Alle sonstigen Berechtigungsarten	EUR	165,00	
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.			
II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:			
1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe			
1-3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	EUR	0,00	
4-6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	EUR	0,00	
über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	EUR	0,00	
2. Garagenunternehmung			
a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m ²			
bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	EUR	0,00	
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	EUR	0,00	
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	EUR	0,00	
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	EUR	0,00	
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	EUR	0,00	
b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m ² und dafür ein fester Betrag pro m ² . Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m ² : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.			
.....	EUR	0,00	
Allgemeine Bestimmungen:			
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von			
.....	EUR	82,50	
zu entrichten.			
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.			

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601	Fachgruppe Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
		Pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR	137,00	
		Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sindEUR	0,00	

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen
Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von
eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von
juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.
Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende
Berechtigung zur Fachgruppe für die gesamte Periode der
Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von
.....EUR 68,50
zu entrichten.
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019
in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

602 **Fachgruppe Hotellerie**
Beschluss der Fachgruppentagung am
24.09.2018

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019
in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.“

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag:
Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gesetzt.

2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte gestaffelt
nach folgenden Klassen:

Klasse 1: bis 25 Betten;
Klasse 2: bis 50 Betten;
Klasse 3: bis 100 Betten;
Klasse 4: bis 150 Betten;
Klasse 5: bis 200 Betten;
Klasse 6: bis 300 Betten;
Klasse 7: bis 400 Betten;
Klasse 8: bis 500 Betten;
Klasse 9: bis 600 Betten;
Klasse 10: bis 700 Betten;
Klasse 11: bis 1000 Betten;
Klasse 12: über 1000 Betten.

Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gestellt.

3. Zwei Varianten zur Alternative:

3.1. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für
nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte
nach folgenden Klassen:

Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe;
Klasse 1 b: Schutzhütten;
Klasse 2a: 1* Betriebe;
Klasse 2b: 1*S Betriebe;
Klasse 3a: 2* Betriebe;
Klasse 3b: 2*S Betriebe;
Klasse 4a: 3* Betriebe;
Klasse 4b: 3*S Betriebe;
Klasse 5a: 4* Betriebe;
Klasse 5b: 4*S Betriebe;
Klasse 6a: 5* Betriebe;
Klasse 6b: 5*S Betriebe.

Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gestellt.

3.2. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen:

Klasse 1a:	
Nicht klassifizierte Betriebe pro Bett	EUR 8,20
mindestens	EUR 251,10
Klasse 1b:	
Schutzhütte (Pächter)	EUR 52,80
Klasse 2a:	
1*Betrieb pro Bett	EUR 4,80
mindestens	EUR 120,30
Klasse 2b:	
1*S Betrieb pro Bett	EUR 4,80
mindestens	EUR 120,30
Klasse 3a:	
2*Betrieb pro Bett	EUR 6,00
mindestens	EUR 180,40
Klasse 3b:	
2*S Betrieb pro Bett	EUR 6,00
mindestens	EUR 180,40
Klasse 4a:	
3*Betrieb pro Bett	EUR 6,80
mindestens	EUR 204,90
Klasse 4b:	
3*S Betrieb pro Bett	EUR 6,80
mindestens	EUR 204,90
Klasse 5a:	
4*Betrieb pro Bett	EUR 9,60
mindestens	EUR 301,80
Klasse 5b:	
4*S Betrieb pro Bett	EUR 9,60
mindestens	EUR 301,80
Klasse 6a:	
5*Betrieb pro Bett	EUR 11,70
mindestens	EUR 429,50
Klasse 6b:	
5*S Betrieb pro Bett	EUR 11,70
mindestens	EUR 429,50

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in nebenstehender Höhe zu entrichten. EUR 26,40
Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	EUR 230,00
b. Kurbetriebe	EUR 230,00
c. Reha-Betriebe.....	EUR 230,00
d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	EUR 180,00
e. Ambulatorien für physikalische Therapie	EUR 180,00
f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR 180,00
g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen.....	EUR 230,00
h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	EUR 230,00
i. Freibäder	EUR 120,00
j. Natur-, See- und Strandbäder	EUR 120,00
k. Hallenbäder	EUR 120,00
l. Hallenbäder und Freibäder	EUR 120,00
m. Thermal-und Mineralbäder	EUR 120,00
n. Wannen-und Brausebäder	EUR 120,00
o. Saunas und Dampfbäder	EUR 120,00

2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:	
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:	
0 - 10 Mitarbeiter	EUR 30,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR 90,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR 150,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR 270,00
über 100 Mitarbeiter	EUR 480,00
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:	
0 - 10 Mitarbeiter	EUR 0,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR 0,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR 0,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR 0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR 0,00
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):0,75 Promille	
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:	
CT-Gerät	EUR 90,00
MR-Gerät	EUR 175,00
5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:	
1 - 20 Betten	EUR 40,00
21 - 40 Betten	EUR 80,00
41 - 70 Betten	EUR 155,00
71 - 100 Betten	EUR 255,00
über 100 Betten	EUR 400,00
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:	
0 - 50 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00
51 - 100 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00
101 - 500 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.
Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.
Der Bettzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.
Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

604 Fachgruppe der Reisebüros
Beschluss der Fachgruppentagung am
27.09.2018

Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2019 als Kombination wie folgt festgelegt:	
für jede Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR 130,00
ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:	
bis 2 Beschäftigte	EUR 0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR 0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR 0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR 0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR 0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR 0,00
über 100 Beschäftigte	EUR 0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 65,00 zu entrichten

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist addiert.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zu Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf der Basis einer Betriebsstätte.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe
 Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	EUR	75,00
b) Freizeitparks und Tierparks	EUR	75,00
c) Theater, Varietees, Kabarett	EUR	75,00
d) Peepshows	EUR	75,00
e) Schaubergwerke	EUR	75,00
f) Veranstaltungszentren	EUR	75,00
g) Zirkusse und Tierschauen	EUR	75,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	75,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	EUR	75,00
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
m) Kartenbüros	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	75,00

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kindergeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	100,00
Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt	EUR	250,00

pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages.

3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:

a) Vorführraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Vorführraum über 2.000 Personen	EUR	2.000,00

4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,1 Promille

5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:EUR 35,00

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2018 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.

Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist keine Grundumlage zu entrichten.

Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen. Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen		
Gruppe 1 Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler	EUR	95,00
Gruppe 2 Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)	EUR	3.500,00
Gruppe 3 Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form	EUR	350,00
Gruppe 4 Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz	EUR	1.500,00
Gruppe 5 Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze	EUR	190,00
Gruppe 6 Halten von Unterhaltungsspielapparaten	EUR	60,00
Gruppe 7	EUR	110,00
- Fremdenführer		
- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)		
- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)		
- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)		
- Figurstudios		
- Gewerblicher Sportbetrieb- Tennis, Badminton und Squash		
- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf		
- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz		
- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen		
- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen		
- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen		
- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art		
- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)		
- Segelschulen		
- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation		
- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler		
- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler		
- Durchführung von Veranstaltungen		
- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen		
- Organisation und Durchführung von Führungen		
- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe		
- Tanzschulen		
- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen		

- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren)
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
- Solarien und
- alle sonstigen Berufszweige

Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag

- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)	EUR	0,00
- je Glücksspielapparat	EUR	12,50
- je Unterhaltungsspielapparat	EUR	10,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 30,00 zu entrichten.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste	EUR 235,00
		b) Entrümppler	EUR 235,00
		c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung	EUR 235,00
		d) alle sonstigen Berufszweige	EUR 235,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	EUR 117,50
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 23.05.2018	Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern	
		Fester Betrag pro Betriebsstätte	EUR 185,00
		Berufszweig Wertpapiervermittler	
		Fester Betrag pro Betriebsstätte	EUR 250,00
		Alle anderen Berufszweige	
		Fester Betrag pro Betriebsstätte	EUR 270,00
		Bei jenen Mitgliedern, welche in mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufszweigs mit dem zweithöchsten Betrag zu 50% und eventuelle weitere Berufszweige nicht zur Vorschreibung.	
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	EUR 92,50
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 31.08.2018	Ein fester Betrag in Höhe von	EUR 175,00
		pro Mitglied;	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	EUR 87,50
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.	
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 26.06.2018	Ein fester Betrag je FachgruppenmitgliedEUR 125,00 ruhende BetriebeEUR 50,00	
705	Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 22.06.2018	Ein fester Betrag in Höhe vonEUR 250,00 pro Mitgliedschaft. Der Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe (Euro 500,-) zu entrichten. Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Beschluss tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	
706	Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2018	Pro Mitglied ein fester Betrag a) für den Berufszweig SchreibbürosEUR 120,00 b) für die übrigen BerufszweigeEUR 200,00 und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme ad a) für den Berufszweig Schreibbüros • bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro.....1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro.....1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres ad b) für die übrigen Berufszweige • bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro.....2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro....2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR 60,00 Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung. Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

707	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2018	a) Immobilientreuhänder Fester Betrag pro BetriebsstätteEUR	665,00
		b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) Fester Betrag pro BetriebsstätteEUR	199,00
		c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) Fester Betrag pro BetriebsstätteEUR	267,00
		d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) Fester Betrag pro BetriebsstätteEUR	199,00
		e) Inkassoinstitute Fester Betrag pro BetriebsstätteEUR	199,00
		f) alle übrigen Berufszweige Fester Betrag pro BetriebsstätteEUR	199,00
		Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen JahrEUR	0,00
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so sind die berufszweigspezifischen Beträge der Berufszweige a-d zur Gänze, die übrigen jedoch nur zu 50% zu entrichten.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.	
	Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR	99,00	
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.			

708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2018	pro Mitglied ein FixbetragEUR	260,00
		Pro weiterem Betriebsstättenstandort ein FixbetragEUR	260,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die GrundumlageEUR	130,00	
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.			

**709 Fachgruppe der
Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungs-
angelegenheiten**
Beschluss der Fachgruppentagung am
06.04.2018

1. Fester Betrag.....EUR	0,00
Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach folgenden Klassen:	
Klasse 1 bis EUR 0,00 SV-Beitrag: EUR 300,00	
Klasse 2 bis EUR 1.500,00 SV-Beitrag: EUR 320,00	
Klasse 3 bis EUR 3.500,00 SV-Beitrag: EUR 350,00	
Klasse 4 bis EUR 7.000,00 SV-Beitrag: EUR 400,00	
Klasse 5 bis EUR 14.000,00 SV-Beitrag: EUR 500,00	
Klasse 6 bis EUR 21.000,00 SV-Beitrag: EUR 600,00	
Klasse 7 bis EUR 29.000,00 SV-Beitrag: EUR 800,00	
Klasse 8 bis EUR 36.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.000,00	
Klasse 9 bis EUR 50.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.200,00	
Klasse 10 bis EUR 70.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.400,00	
Klasse 11 bis EUR 90.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.600,00	
Klasse 12 bis EUR 120.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.800,00	
Klasse 13 bis EUR 160.000,00 SV-Beitrag: EUR 2.000,00	
Klasse 14 bis EUR 210.000,00 SV-Beitrag: EUR 2.500,00	
Klasse 15 bis EUR 290.000,00 SV-Beitrag: EUR 3.000,00	
Klasse 16 bis EUR 450.000,00 SV-Beitrag: EUR 4.000,00	
Klasse 17 bis EUR 650.000,00 SV-Beitrag: EUR 5.000,00	
Klasse 18 bis EUR 1.000.000,00 SV-Beitrag: EUR 6.000,00	
Klasse 19 über EUR 1.000.000,00 SV-Beitrag: EUR 6.500,00	
Ruhende Mitglieder zahlen	EUR 150,00
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	
Zuschlag pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat.....EUR	37,00

**710x Fachvertretung der
Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen**
Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum:03.10.2018

Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019 pro Mitglied	
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen:	3,0 ‰
Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen:	0,5 ‰
Mindestbetrag:	EUR 400,00
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	